

zungen alle Maßnahmen und Bedingungen umfaßt, die erforderlich sind, die staatliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten und den Vollzug der Untersuchungshaft entsprechend den Festlegungen der Gemeinsamen Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft und der vollzugsregelnden internen Bestimmungen des MfS durchzuführen.

Die Notwendigkeit der ständigen Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit ergibt sich vor allem daraus, daß

- in den Einrichtungen des operativen Untersuchungshaftvollzuges einer strafbaren Handlung dringend verdächtige Personen untergebracht sind, bei denen auf Grund der hohen Gesellschaftsgefährlichkeit der strafbaren Handlung, der damit verbundenen Flucht-, Verdunklungs- und Wiederholungsgefahr, die Untersuchungshaft als schwerwiegendste strafprozessuale Sicherungsmaßnahme mit Zwangscharakter angewandt wird;
- durch die Pflicht des Staates zum Schutz seiner Bürger und der in der DDR lebenden Ausländer in der Untersuchungshaftanstalt Personen mit negativen beziehungsweise feindlichen Einstellungen zur sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, bei denen weitere Störungen der Ordnung und Sicherheit, die bis zu Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten eskalieren können, nicht auszuschließen sind, konzentriert sind;
- der Vollzug der Untersuchungshaft die schwerwiegendste strafprozessuale Sicherungsmaßnahme mit Zwangscharakter ist, die einen erheblichen Eingriff in das persönliche Leben der Betroffenen bedeutet und durch die die Verhafteten angehalten werden, sich den gesetzlich auferlegten Beschränkungen bedingungslos unterzuordnen;
- eine bestimmte Anzahl Verhafteter geheimdienstliche Erfahrungen besitzt und dadurch eine Gefahr für das Strafverfahren gegeben ist;

Kopie BStU
AR 8